

Vereinssatzung – Karneval Club 2003 Deidesheim e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Karneval Club 2003 Deidesheim e.V. und hat seinen Sitz in Deidesheim an der Weinstraße. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege, Pflege des karnevalistischen Brauchtums und der Geselligkeit. Die Zielsetzung verfolgt der Verein in enger Zusammenarbeit mit städtischen Organen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§4 Berichtsjahr

Das Berichtsjahr des Präsidiums umfasst das Kalenderjahr, dass mit dem Aschermittwoch beginnt der einer Kampagne vorausgeht und mit Aschermittwoch endet, derselben Kampagne folgt.

II. Mitglieder, deren Rechte und Pflichten

§5 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Ordentlichen aktiven Mitgliedern
- Ordentlichen passiven Mitgliedern

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des fasnachtlichen Brauchtums und um den Club besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit ernannt. Die Mitglieder können allen Mitgliederversammlungen beiwohnen, in denselben über eingebrachten Anträgen mit beraten. Anfragen stellen und über diese abstimmen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch im Rahmen des Jugendschutzgesetzes an allen Versammlungen und Veranstaltungen teilnehmen.

Vereinssatzung – Karneval Club 2003 Deidesheim e.V.

III. Aufnahme, Austritte und Ausschluss

§6 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Abgelehnte Aufnahmegesuche werden durch den Schriftführer, dem Gesuchsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitgeteilt.

§7 Beiträge

Die jährliche Beitragshöhe wird vom Präsidium der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und bedarf derer Bestätigung. Änderungen können auf Antrag und nur von der Mitgliederversammlung erfolgen. Die Beiträge werden zu Beginn eines Jahres im Voraus erhoben. Es gibt folgende Beitragsklassen:

Einzelbeitrag
Familien- und Partnerbeitrag
Jugendbeitrag

§8 Ausschluss

Mitglieder, die mit Ihrem Beitrag mehr als zwei Jahre in Verzug sind, oder die sich durch unehrenhaftes Verhalten bzw. sittenwidriges Betragen nicht würdig erwiesen haben, dem Verein anzugehören, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Verwarnung und Ausschluss aus dem Verein erfolgen durch das Präsidium. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Woche Einspruch beim närrischen Rat eingelegt werden. Der närrische Rat fällt dann einen endgültigen Beschluss.

§9 Austritt

Der Austritt ist allen Mitgliedern zum Jahresende gestatte. Der Austritt hat schriftlich drei Monate vor Jahresende zu erfolgen und ist dem Präsidium zuzustellen.

IV. Organe des Vereins

§10 Organe des Vereins sind

- das Präsidium
- der närrische Rat (erweitertes Präsidium)
- die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- der Senat

Vereinssatzung – Karneval Club 2003 Deidesheim e.V.

§11 Das Präsidium

Der Verein wird verwaltet und geleitet durch das Präsidium, dem mit Stimmrecht angehören:

- a. der Präsident
- b. der Vizepräsident
- c. der Kassenführer
- d. der Schriftführer
- e. der Pressereferent + Archivar
- f. der Sitzungspräsident
- g. der Senatspräsident

§12 Aufgaben des Präsidenten – Geschäftsordnung

Dem Präsidenten obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Er stellt eine Geschäftsordnung, vertritt nach innen und außen und führt den Vorsitz bei den Versammlungen. Der Verein wird durch den Präsidenten vertreten.

Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten im Innenverhältnis.

Der Kassenführer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und hat das Mitgliederverzeichnis zu führen. Zahlungsanweisungen sind vom Präsidenten gegenzuzeichnen.

Der Sitzungspräsident repräsentiert während der Kampagne den Verein nach außen.

Der Schriftführer führt in der Sitzung und Versammlung Protokoll, das vom Präsidenten und Schriftführer unterschrieben werden muss. Er erledigt auf Anweisung des Präsidenten die Korrespondenz des Vereins, nicht jedoch der Ressorts des närrischen Rates.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§13 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist unverzüglich nach der Mitgliederversammlung zu erstellen und hat die Berichte klar zu erläutern und abzugrenzen. Eine Erstellung und ggf. Abänderung der Geschäftsordnung obliegt dem Präsidium.

§14 Ausgabeetat

Alljährlich wird vom Präsidium spätestens zwei Monate nach der Mitgliederversammlung ein Ausgabeetat festgelegt, in dessen Rahmen die Ausgaben der einzelnen Resorts – närrischer Rat – bleiben. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

Vereinssatzung – Karneval Club 2003 Deidesheim e.V.

§15 Präsidiumsversammlung

Das Präsidium versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Präsidiums muss das Präsidium jedoch innerhalb von drei Tagen einberufen werden.

§16 Närrischer Rat

Der närrische Rat (erweitertes Präsidium) besteht aus närrischen Räten (aktive Mitglieder), Mitglieder des Präsidiums, einem Vertreter des Senates. Alle genannten Personen sind stimmberechtigt. Der/Die Sitzungspräsident/-in wird vom närrischen Rat gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die närrischen Räte werden vom närrischen Rat berufen und bedürfen nicht der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der närrische Rat unterstützt durch Arbeit in den einzelnen Ressorts – Bereich Präsidium. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des närrischen Rates sind für das Präsidium bindend. Die Ressorts närrischer Rat haben im Rahmen der Geschäftsordnung Handlungsvollmacht und sind dafür verantwortlich.

§17 Mitgliederversammlung

Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) in der Zeit vom Ende der Kampagne bis zum 30.10. des Jahres stattfinden. Der Präsident hat die festgesetzte Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vorher allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen schriftlich beim Präsidenten acht Tage vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden.

§18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie findet auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch vom Präsidium einberufen werden.

§19 Ausführungen

Das Präsidium ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§20 Wahl des Präsidiums

Das satzungsgemäß zu wählende Präsidium laut §11 Ziffer a. bis f. wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Das Präsidium bleibt noch nach dem Ablauf seiner Amtsdauer so lange im Amt, bis eine Neuwahl ordnungsgemäß durchgeführt ist. Wiederwahl ist zulässig. Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung der weiteren Wahlhandlung. Die Wahl kann per Akklamation erfolgen, wenn keiner der anwesenden Mitglieder widerspricht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung ist nicht möglich. Bei Ableben oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes vom Amt erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch die darauffolgende Mitgliederversammlung.

Vereinssatzung – Karneval Club 2003 Deidesheim e.V.

§21 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens 2/3 den anwesenden Mitgliedern nötig. Bei allen anderen Anträgen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

§22 Kassenrevisionen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, welche nicht Mitglied des Präsidiums sein dürfen. Sie können per Akklamation gewählt werden. Diese haben die Pflicht die ordnungsgemäße Kassenführung zu überprüfen und können Vorschläge zu Einsparungen im Ausgabeetat oder sonstige Verbesserungen in der Verwaltung bringen. Sie werden jährlich gewählt und sollen nicht länger als drei Jahre ohne Unterbrechung im Amt verbleiben.

§23 Der Senat

Kameradschaft und Geselligkeit soll ehemalige Mitglieder des närrischen Rates im Senat zusammenführen. Der Senator muss Mitglied im Verein sein. Der Senat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Mitgliedern. Der Senat wählt aus seinen eigenen Reihen seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter. Die Wahl bedarf keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlperiode dauert jeweils drei Jahre. Der/Die Senatspräsident/-in hat Sitz und Stimme im Vorstand und im närrischen Rat. Bei Verhinderung sein Stellvertreter. Senat und Präsidium können Senatoren und Ehrensenatoren vorschlagen. Senat und Präsidium haben bei Vorschlägen Vetorecht. Für die Aufnahme als Senator entscheidet die Senatsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Senatsmitglieder.

§24 Ehrensenatoren

Das Präsidium ist berechtigt Ehrensenatoren zu berufen, die aus dem Bereich Politik und Wirtschaft kommen. Dazu bedarf es nicht der Zustimmung des Senates, die Genehmigung erteilt nur das Präsidium.

V. Auflösung

§25 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins der Stiftung Haus der Badisch Pfälzischen Fasnacht in Speyer zu.

Deidesheim, 19.10.2017

Der Präsident